

FAQ Mengenmeldung

Wer muss Biomassemengen in der SURE Datenbank registrieren?

- ✓ Die Mengenmeldung für das Berichtsjahr 2025 setzt einen **gültigen Systemvertrag und ein gültiges Zertifikat im Berichtsjahr 2025** voraus.
- ✓ Die Mengenmeldung ist für alle Systemteilnehmer Pflicht. Es müssen die **Mengen nachhaltiger Biomasse in 2025 berichtet werden** oder aktiv bestätigt werden, dass in 2025 keine Biomassemengen als nachhaltig vermarktet oder (intern) verwendet wurden.
Sollte **keine fristgerechte Mengenmeldung** durch den Wirtschaftsbeteiligten erfolgen, behält sich SURE das Recht vor, die Menge mit Null zu erfassen. **Die in der Datenbank registrierten Biomassemengen sind Gegenstand der Massenbilanzprüfung im nächsten Audit.** Signifikante Abweichungen der gemeldeten Mengen von der festgestellten Menge im nächsten Audit stellen eine schwerwiegende Abweichung dar, und können zum Verlust des Zertifikats führen.
- ✓ Wirtschaftsbeteiligte, die erst in 2026 einen Systemvertrag mit SURE abgeschlossen haben, geben aktiv an, in welchem Marktsegment (Biomasse/Biogas) sie tätig sind. Die Mengen werden automatisch auf Null gesetzt, weil im Vorjahr keine nachhaltigen Mengen verfügbar sein konnten.
- ✓ Wirtschaftsbeteiligte können nur **ab Erhalt eines Zertifikates** Biomasse als nachhaltig deklarieren. Die Meldung von Mengen nachhaltiger Biomasse für 2025 setzt also ein gültiges Zertifikat mit Laufzeitbeginn in 2025 oder Beendigung in 2025 voraus.
- ✓ Hatten Sie in 2025 zwar einen SURE-Systemvertrag, aber noch **kein Zertifikat**, können Sie für 2025 keine Biomasse als nachhaltig im SURE-EU-System deklarieren. Ihre Mengenmeldung ist dann mit dem folgenden Text voreingestellt: „In 2025 wurde keine nachhaltige Biomasse bezogen, verwendet oder vermarktet“. Die

Wirtschaftsbeteiligten müssen hier angeben, in welchem Marktsegment (Biomasse/Biogas) sie tätig sind. Die Mengen werden automatisch auf Null gesetzt.

- ✓ Bitte melden Sie ausschließlich nur die **Biomassemenge des JAHRES 2025** in der SURE-Datenbank.

Welche Mengen müssen berichtet werden?

- ✓ **Alle Wirtschaftsbeteiligten** im SURE-System müssen als Grundlage für die Ermittlung der Jahresgebühr 2026 die **Mengen Biomasse oder Biomasse-Brennstoff** berichten, die im Berichtsjahr 2025 tatsächlich als nachhaltige Biomasse verwendet oder gehandelt wurde (**Zertifikat!**). Die Mengen ergeben sich aus der **Massenbilanz**, die alle Systemteilnehmer verpflichtend führen müssen und Kontrollgegenstand der Audits sind. Erfasst werden nur die Mengen, die in der Massenbilanz als **Abgang/im Warenausgang** registriert wurden, also von Ihnen als nachhaltige Biomasse/Biomassebrennstoffen
 - an andere Wirtschaftsbeteiligte vermarktet, oder
 - zur Erzeugung von Strom- oder Wärme verwendet wurden.
- ✓ **Ersterfasser und Sammler** müssen zudem die Mengen melden, die sie von den Erzeugern land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse bzw. Entstehungsbetrieben von Abfall und Reststoffen erhalten haben (**Wareneingang**).

Was muss ich berichten, wenn ich Biogas oder Biomethan erzeugt oder verwendet habe?

- ✓ Als Betreiber einer Biogas- oder Biomethananlage, berichten Sie bitte nur die erzeugte und vermarktete/verwendete Menge Biomethan oder Biogas und nicht die zur Gaserzeugung verwendeten Substratmengen. Das gilt auch, wenn Sie z.B. als Landwirt Biomasse erzeugen und selbst zur Biogaserzeugung verwenden.

Wie kann ich Biogas in der Datenbank registrieren?

- ✓ SURE stellt die Jahresgebühr nur auf den Biomethananteil im Biogas ab. **Haben Sie Biogas erzeugt und vermarktet bzw. zur Verstromung verwendet**, geben Sie bitte die entsprechende Menge und gewünschte Einheit an. SURE rechnet die Menge gemäß eines Umrechnungsfaktors von 0,6 um (siehe Gebührenordnung):

$$\text{Menge Biogas} \times 0,6 = \text{Menge Biomethan im Biogas}$$

Wer muss Biomassemengen für die Berichterstattung an die EU-Kommission registrieren?

- ✓ Die EU-Kommission erfasst die Gesamtmenge Biomasse, die insgesamt in der EU in 2025 als nachhaltige Biomasse zur Strom-/Wärmeerzeugung (und zur Biokraftstoffproduktion) verwendet wurde. SURE ist daher wie alle übrigen anerkannten Zertifizierungssysteme verpflichtet, die Biomassemengen zu erfassen, die erstmalig in das System als nachhaltige Biomasse eingebracht wurde. Um Doppelzählungen durch Mengenmeldungen in der Lieferkette zu vermeiden, müssen daher **ausschließlich Ersterfasser und Sammelstellen zusätzlich auch die Biomassemengen in der SURE-Datenbank registrieren**, die sie in 2025 im **Wareneingang** als nachhaltige Ware angenommen und in der **Massenbilanz** eingebucht haben. Die Berichterstattung nachhaltiger Biomassemengen für die EU-Kommission ist daher nur Wirtschaftsbeteiligten mit den **zertifizierten Geltungsbereichen 2101, 2201 oder 2301** möglich.

Welche Berichtspflichten habe ich als Erzeuger von Strom- oder Wärme aus Biomasse-Brennstoffen?

- ✓ Letzte Schnittstellen (**Geltungsbereiche 5101, 5102, 5201, 5202, 5301, 5302**), die **Strom- oder Wärme** aus nachhaltiger Biomasse produzieren, berichten die zur Strom-/Wärmeerzeugung verwendete Mengen Biomasse-Brennstoff.

Muss ich Angaben zum Marktsegment machen?

- ✓ Bei den Mengenmeldungen der vergangenen Jahre mussten die Systemteilnehmer pro Biomasseart eine Angabe zum Marktsegment tätigen (Biomasse/Biogas). Mit der Überarbeitung der Eingabemaske zur Mengenmeldung entfällt dies. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen keine Angabe mehr zum Marktsegment tätigen. Diese Angabe wird bei der Mengenmeldung automatisch aus der Angabe des Produkts/Brennstoffs abgeleitet und bei der Mengenmeldung hinterlegt.
- ✓ Ausnahme bildet dabei die „Null“-Meldung für Wirtschaftsbeteiligte, die in 2025 entweder kein Zertifikat besaßen oder keine nachhaltige Biomasse(-brennstoffe) gehandelt/vermarktet haben. Diese Marktteilnehmer wählen bitte das Marktsegment aus, in welchem der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit (Biomasse/Biogas) liegt.

Ich bin (auch) Ersterfasser bzw. Sammler und muss eine Meldung der Biomasse-Menge an die EU-Kommission tätigen. Sind die Mengen der Meldung an die EU-Kommission identisch mit den Mengen, die zur Ermittlung der Jahresgebühr dienen?

- ✓ Bei der Mengen-Meldung an die EU-Kommission wird der Wareneingang betrachtet. Es kommt hier also auf die Menge Biomasse an, die ein Ersterfasser oder Sammler von einem Erzeuger- bzw. Entstehungsbetrieb erhalten hat.
- ✓ Bei der Mengen-Meldung zwecks Gebührenberechnung für die Teilnahme am SURE-System wird der Warenausgang betrachtet. Es kommt hier also auf die Menge Biomasse/Biomassebrennstoffe an, die der Wirtschaftsbeteiligte an einen Kunden vermarktet hat. (Eine Ausnahme bilden Anlagen, die Strom/Wärme/Kälte produzieren. Sie betrachten bei Ihrer Mengenmeldung ebenfalls den Wareneingang – also wieviel Biomasse sie für die Produktion von Strom/Wärme/Kälte verwendet haben.)
- ✓ **Die Menge an Biomasse im Wareneingang ist in der Regel nicht identisch mit der Menge an Biomasse im Warenausgang. Folglich unterscheiden sich die beiden Mengenmeldungen voneinander.**

Kann ich als letzte Schnittstelle Substrate, Gülle/Mist zur Biogaserzeugung melden?

- ✓ Letzte Schnittstellen, z.B. Biogasanlagen mit Verstromung, müssen bei der verwendeten Biomasse unter dem Reiter "Biomasseart" immer die einzeln verwendeten Materialien angeben. Dies kann z.B. Maissilage, Roggen, Weizen sein. Als Produkt ist immer der Brennstoff (z.B. Biogas) zu wählen. Nur in dem Fall, dass Biomasse (z.B. Weizen, Maissilage etc.) vor der Konversion weiterverkauft wird, darf als Produkt die Kategorie „Substrat zur Biogaserzeugung“, „Gülle zur Biogaserzeugung“ oder „Mist zur Biogaserzeugung“ genutzt werden.

Können Fehler bei der Mengenmeldung nachträglich korrigiert werden?

- ✓ Wirtschaftsbeteiligten, die bereits eine Mengenmeldung getätigt haben, können diese innerhalb der Meldefrist (31.03.2026) selbstständig in der Datenbank korrigieren.
- ✓ Nach Ablauf dieser Frist können die Wirtschaftsbeteiligten keine Korrekturen mehr in der Datenbank vornehmen.
- ✓ Die Mengenmeldungen bilden die Grundlage der Rechnungsstellung für die Teilnahme am SURE-EU System. **Sollten Rechnungen wegen einer nachträglichen Korrektur der Mengen angepasst werden müssen, wird SURE eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro fakturieren.**
- ✓ Nachträgliche Korrekturen sind über das entsprechende Formblatt (Antrag zur Korrektur der Mengenmeldung) zu tätigen. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und von der Zertifizierungsstelle unterschrieben werden. **Anträge ohne Unterschrift der Zertifizierungsstelle werden nicht bearbeitet.**